

# LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



## 1. Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.
- Diese Bedingungen gelten auch bei schwebenden und alsbaldigen Geschäften, auch wenn der Lieferer nicht nochmals auf seine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Bezug nimmt.

## 2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform

- Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich.
- Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Zusicherungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Auf die Schriftform gemäß vorstehender Ziffern 1.2. und 2.2 kann nur schriftlich verzichtet werden.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und ihm zustehende Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## 3. Gewichte, Maße, technische Daten

- Durch Verbesserungen oder Modelländerungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, weshalb auch angegebene Gewichte und Maße nicht verbindlich sind. Die angegebenen technischen Daten sind unverbindliche mittlere Erfahrungswerte.

## 4. Zahlung

- Die Preise gelten bei Neumaschinen ab Lieferwerk, bei Gebrauchtmaschinen ab Standort, ohne Verpackung und Montage. Als in dem Preis inbegriffene und mitzuliefernde Zubehörteile gelten nur diejenigen, welche in der Bestätigung des Lieferers aufgeführt sind.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferers – auch im Falle der verweigerten Abnahme – 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar und fällig.
- Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Wechsel – nur soweit sie diskontfähig sind – und Schecks werden lediglich zahlungshalber angenommen; der Besteller trägt den Diskont- sowie die Bankspesen, die sofort nach Inrechnungstellung durch den Lieferer zu zahlen sind.
- Gerät der Besteller in Verzug, so hat er Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden dem Lieferer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so kann der Lieferer Sicherheitsleistung für den gesamten Kaufpreis bzw. Werklohn verlangen und dem Besteller für die Erbringung der Sicherheitsleistung eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Der Besteller ist im Hinblick auf den Kauf- oder Werklohnanspruch des Lieferers zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn der Lieferer ausdrücklich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch die Abnahmeverweigerung berechtigt nicht zur Zurückbehaltung.

## 5. Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle aus dem Verträge folgenden Pflichten ist Sitz des Lieferers. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, daß der Lieferer die Versendung der Ware übernimmt.

## 6. Leistung(-szeit), Leistungsstörungen, Verzug

- Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.  
Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst mit dieser Mahnung kommt der Lieferer in Verzug.
- Liefer- und Leistungsvermögen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Absperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder dessen Unterlieferanten eintreten, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
- Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Gerät der Lieferer in Verzug, so ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, sofern er schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung setzt, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme ablehnt. Die Nachfrist muß bei Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins mindestens sechs Wochen betragen und bei Inverzugsetzung nach Ziffer 6.1, mindestens drei Wochen. Bei Teilverzug besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller kein Interesse hat.
- Der Lieferer ist zur Teillieferung berechtigt.

## 7. Gefährübergang, Versicherung

- Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über, gleichgültig, ob sich der Liefergegenstand am Sitz des Lieferers oder an anderer Stelle befindet.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat der Lieferer den Versand nach eigenem Ermessen zu erwirken. Die Transportgefahr geht stets – auch bei frachtfreier Lieferung durch eigene Fahrzeuge des Lieferers – zu Lasten des Bestellers.
- Der Lieferer verpflichtet sich, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Die Ansprüche aus der Versicherung gegen den Versicherer stehen dem Besteller zu, etwaige Ansprüche des Lieferers werden an ihn abgetreten.

## 8. Gewährleistung

- Handlungsagenten und Reisende des Lieferers sind nicht befugt, irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen.
- Neumaschinen**  
Für Mängel der Lieferung, soweit es nicht um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften geht, haftet der Lieferer unter Ausschluss aller weitergehender Ansprüche wie folgt:  
Der Lieferer ist verpflichtet, alle diejenigen Teile kostenlos auszubessern, die infolge eines vor Gefährübergang liegenden Umstandes fehlerhaft sind.  
Gerät der Lieferer mit der Nachbesserung in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist – im Regelfall mindestens sechs Wochen – mit der ausdrücklichen Erklärung zu setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Nach Fristablauf hat der Besteller das recht zur Wandlung oder Minderung. Das gleiche gilt, wenn der Lieferer den Fehler nicht Beseitigung kann oder für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind.  
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn und auf Ersatz mittelbaren Schadens, bestehen nicht.
- Gewährleistungsausschluss**  
Die Haftung für Mängel besteht nicht oder entfällt,
  - wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Überprüfung oder Entdeckung schriftlich mitgeteilt wird – die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform –,

- wenn der Liefergegenstand fehlerhaft oder nachlässig behandelt, insbesondere über-

- mäßig beansprucht worden ist sowie ungeeignete Betriebs- und Schmiermittel, Werkzeuge oder Austauschwerkstoffe verwendet worden sind,
  - wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers eine Änderung vorgenommen hat,
  - wenn der Liefergegenstand nicht durch einen Monteur der Herstellerfirma oder einen Monteur des Lieferers aufgestellt und in Betrieb genommen wurde,
- es sei denn, daß der Besteller nachweist, daß dadurch weder der Fehler verursacht, noch die Fehlerbeseitigung erschwert wurde.

## 8.4. Gebrauchtmaschinen

- Für Gebrauchtmaschinen wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, jedenfalls aber nur in dem Umfang Gewähr geleistet, der für Neumaschinen vorgesehen ist.

## 8.5. Zugesicherte Eigenschaften

- Die vom Lieferer zu den gelieferten Maschinen gemachten Angaben sind nur dann zugesicherte Eigenschaften, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.  
Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird nach den gesetzlichen Vorschriften Gewähr geleistet. Schadensersatzansprüche sind aber beschränkt auf das Erfüllungsinteresse.

## 8.6. Verjährungsfrist

- Die Verjährungsfrist beträgt für die Gewährleistungs- und jegliche Schadensersatzansprüche sechs Monate. Bei Mehrschichtbetrieb beträgt die Verjährungsfrist drei Monate.

## 9. Haftbeschränkung

- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und aus Verzug sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit der Lieferer und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.  
Die Schadensersatzansprüche sind auf Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, daß der Lieferer oder leitende Angestellte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hätten.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Zahlung seiner sämtlichen jetzt oder künftig zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher dem Lieferer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist; wählt der Besteller eine Finanzierungsart, kraft derer die Verkäuferin zwar den Kaufpreis erhält, jedoch – z.B. über die Mithaftung aus einem Wechsel – weiterhin haftet, bleibt das Eigentum ebenfalls vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.  
Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf gelieferte Werkzeuge, Zubehör- und Ersatzteile. Sofern diese allerdings auf Kosten des Bestellers anderweitig beschafft worden sind, ist der Besteller berechtigt, dies bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes auszubahlen.  
Soweit das Eigentum vorbehalten ist, muß der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen jegliche Schäden versichert halten.  
Soweit der Besteller den Liefergegenstand mit einer anderen Sache verbindet, geschieht das nur zu einem vorübergehenden Zweck. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Besteller endgültig, so steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehalts- zur dem Endpreis der neuen Sache; das Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.  
Der Besteller erkennt nicht nur ausdrücklich an, sondern vereinbart mit uns übereinstimmend, daß die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung des Sicherungszweckes gemäß Ziffer 10.1 mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden wird. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß sie beide vor Erfüllung des Sicherungszweckes nicht den Willen haben, die Vorbehaltsware anders als zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden zu verbinden. Die mit dem Grund und Boden verbundene Vorbehaltsware soll also erst dann in das Eigentum des Bestellers übergehen, wenn der Sicherungszweck gemäß Ziffer 10.1 erreicht ist.  
Solange der Besteller noch schuldet, darf er die Liefergegenstände des Lieferers nicht veräußern, es sei denn, er hat sie vom Lieferer zur Weiterveräußerung in seinen Geschäftsbetrieb erworben und befindet sich nicht im Verzug. In diesem Fall muß der Besteller dem Lieferer das Eigentum dem Käufer gegenüber bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den Lieferer vorbehalten. Gegen Kredit darf nur weiterveräußert werden, wenn die Kreditfähigkeit des Erwerbers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geprüft worden ist.  
Die aus dem Weiterverkauf (auch aus Wechseln und Schecks) oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe ihres Rechnungswertes an den Lieferer ab. Lieferer und Besteller sind sich darüber einig, daß die dem Käufer gegebenen Wechsel Eigentum des Lieferers sind und der Besteller sie nur für den Lieferer besitzt. Der Lieferer ermächtigt den Besteller, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; auf Anforderung des Lieferers hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.  
Bei Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hingewiesen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.  
Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlängern. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Verträge.  
Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.  
Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware auf seine Kosten instandzuhalten.
- Pauschalierter Schadensersatz**  
Der Besteller den Vertrag storniert oder wenn der Lieferer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann, so steht dem Lieferer – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Ersatz des Mindestschadens in Höhe von 15% des Bruttokaufpreises bzw. Bruttowerklohn zu. Wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist, ist nur der geringere Betrag zu erstatten.
- Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilrichtigkeit**  
Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 und die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts gem. CISG werden ausgeschlossen.  
Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Detmold. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Kunden-, Wechsel- oder Scheckprozeß. Der Gerichtsstand gilt ferner für sich mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten.  
Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.  
Die Rechte des Bestellers aus diesem Verhältnis sind ohne Genehmigung des Lieferers nicht übertragbar. Der Lieferer erteilt die Genehmigung, wenn die Übertragung für die Finanzierung erforderlich ist.
- Nichtkaufleute**  
Gegenüber Nichtkaufleuten gelten die Ziffern 1.3., 5., 8.5., 9.2. und 12.2. nicht.